

**Schutz- und Hygienekonzept
für die Durchführung von Forschungsarbeiten
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend den Richtlinien
zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsarbeiten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist auf Grund des Beschlusses der Staatsregierung vom 28.07.2020 für das Sommersemester 2021 die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes in der jeweils geltenden Fassung (http://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/corona_rechtliches.htm) und des von der Universität Bayern e. V. (www.unibayern.de/Aktuelles) mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenhygienekonzepts „Universität“ sowie der nachfolgenden Regelungen des auf diesen Richtlinien aufbauenden universitären Schutz- und Hygienekonzepts. Das Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung von Forschungsarbeiten im Labor bzw. für die Nutzung spezifischer Räumlichkeiten der Universität orientiert sich dabei an den mit dem Freistaat Bayern abgestimmten universitären Konzepten für die Durchführung von Präsenzprüfungen, Präsenzveranstaltungen und Praktika. Die hier beschriebenen Regeln sind bei der Durchführung von Forschungsarbeiten strikt zu beachten.

Da sich Forschungsumgebungen in den verschiedenen Fakultäten und Zentren der Julius-Maximilians-Universität stark unterscheiden und hier nicht jede Besonderheit vollständig berücksichtigt werden kann, ist die Universitätsleitung (praesident@uni-wuerzburg.de) gern bereit, zu Rückfragen Stellung zu nehmen.

- 1) Forschungsarbeiten im Sinne dieses Schutz- und Hygienekonzepts betreffen nicht nur Forschungsvorhaben, die ganz oder teilweise aus den der Universität oder dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern auch aus Mitteln Dritter finanziert werden. Sie werden von haupt- oder nebenberuflich an der Universität wissenschaftlich tätigem Personal, insbesondere von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, Master- und Bachelorarbeiten und vom wissenschaftsunterstützenden Laborpersonal (z. B. Techniker/-innen) durchgeführt.
- 2) Generell gilt für Forschungsarbeiten, dass nur solche Arbeiten in den Räumen der Universität durchgeführt werden dürfen, die dies erfordern. Literaturarbeiten, Auswertungen, Publikationsvorbereitungen sowie Büroarbeiten sind, wo immer möglich, im Home-Office durchzuführen.

Der Ausleihbetrieb sowie der Zugriff auf elektronisch verfügbare Medien der Universitätsbibliothek ist gewährleistet. (www.bibliothek.uni-wuerzburg.de/aktuelles/meldungen/coronavirus).

- 3) Forschungsarbeiten, die entsprechende universitäre Einrichtungen (z. B. Versuchsaufbauten, Präsenzmaterialien) erfordern, dürfen unter Einhaltung der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen – und aller weiteren schon bisher zu beachtenden

Arbeitsschutzbestimmungen – durchgeführt werden:

- a) Die Teilnahme an Forschungsarbeiten im Sinne dieses Konzepts ist bei Verdacht auf Symptomatik sofort zu unterbrechen.
- b) Verantwortliche (Forschungsgruppenleiter/-innen etc.) müssen im Fall von Infektionen jederzeit eine Kontaktverfolgung sicherstellen.
- c) Insbesondere sind folgende Abstands- und allgemeine Hygieneregeln zu beachten:
 - 1,5 m Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen, und zwar sowohl vor und hinter als auch rechts und links von den Plätzen
 - Nutzung der Handdesinfektionsmöglichkeiten beim Betreten und Verlassen der Universitätsgebäude
 - häufiges Händewaschen
 - Husten und Niesen nur in die Armbeuge
 - soweit möglich Verwendung eigener personenbezogener Arbeitsmittel
 - falls Arbeitsmittel von verschiedenen Personen benutzt werden: Tragen von Handschuhen
 - mindestens einmal täglich Reinigung der Arbeitsräume, der Arbeitsflächen und der Bedienelemente von Apparaturen
 - Verlassen des Laborbereichs unmittelbar nach Abschluss der Experimente, Abschalten von Apparaturen, soweit diese nicht im Dauerbetrieb sind
- d) Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen bei den Forschungsarbeiten wird unter Umständen dazu führen, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen gegenüber der bisher üblichen Zahl reduziert werden muss. Die für die Forschungsarbeiten verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Sorge für die Einhaltung der Abstands- und Sicherheitsregelungen sowie für die Dokumentation aller Kontakte im Labor mit Kontaktzeiten bzw. der Arbeitszeitpläne. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass entsprechend den Schutz- und Hygienekonzepten der Labors mindestens eine weitere Person in Ruf- oder Sichtweite arbeitet.
- e) Werden im Rahmen von Forschungsarbeiten Präsenzveranstaltungen durchgeführt, sind die Regelungen des Schutz- und Hygienekonzept für Präsenzveranstaltungen im Sommersemester 2021 zu beachten.

Zur Umsetzung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Zeitversetzte Durchführung der Forschungsarbeiten in sich wiederholenden Zyklen (Schichtbetrieb).
- Wo immer möglich, sollten fest zugeordnete und klar getrennte Arbeitsplätze für verschiedene Experimente genutzt werden. In den Räumen ist für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Näheres dazu können Sie dem Lüftungskonzept entnehmen (go.uniwue.de/corona-formulare).
- Zwischen wechselnden Schichten ist eine halbstündige Pause vorzusehen. Bei Pausen sind die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.
- Für das gesamte Außengelände sowie für alle Verkehrswege und Räumlichkeiten in sämtlichen Gebäuden der Universität gilt Maskenpflicht. Als Mund-Nasen-Bedeckung sind ausschließlich medizinische Gesichtsmasken (<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/>

[schutzmasken.html](#)) oder FFP2-Masken erlaubt (keine FFP3-Masken mit Ventil, keine Visiere!).

- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig davon zu tragen, ob bei Forschungsarbeiten, bei denen der Mindestabstand temporär nicht eingehalten werden kann, durch andere technische Vorkehrungen (z. B. Separation von Arbeitsplätzen durch Plastikscheiben) die Infektionsgefahr einzuschränken ist.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nach jeder Schicht entweder zu wechseln oder durch geeignete Maßnahmen zu desinfizieren. Insbesondere bei Tätigkeiten in Laboratorien, in denen mit Gefahr- und Biostoffen gearbeitet wird, ist zu bedenken, ob sich die Gefährdung für die Beschäftigten (auch für Studierende) durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erhöhen kann, weil im Einzelfall Stoffe unbemerkt, z. B. in Form von Spritzern, verteilt werden und auf die Mund-Nasen-Bedeckung gelangen können.

Die Entscheidung, welche Maßnahmen im Einzelnen Anwendung finden, trifft die/der jeweilige W3-Professorin/W3-Professor oder die selbständige Arbeitsgruppenleitung unter Beachtung der hier zusammengestellten Richtlinien.

- f) Die Kommunikation auch zwischen den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe sollte so weit wie möglich ohne Präsenzbegegnungen über elektronische Medien erfolgen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppenbesprechungen und Seminare.
 - g) Die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben haben weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen zwingend eingehalten werden.
- 4) Personen, die Forschungsarbeiten durchführen müssen, und Gruppen mit einem erhöhten Risiko (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut, Bestätigung Betriebsärztlicher Dienst) angehören, wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität bietet dazu bei Bedarf eine entsprechende Beratung durch den Betriebsarzt an.
- 5) Von Forschungsvorhaben im Sinne dieses Konzepts sind Personen ausgeschlossen, die
- a) nachgewiesenermaßen an COVID-19 erkrankt sind,
 - b) innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer nachgewiesenermaßen an COVID-19 erkrankten Person oder einer Einrichtung mit gehäuften Erkrankungsfällen hatten (Krankenhaus, Altenheim, Arztpraxis, Kinderbetreuungseinrichtung),
 - c) coronaspezifische Krankheitssymptome aufweisen wie akute respiratorische Symptome jeder Schwere (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen), Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
 - d) gemäß der gültigen bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

In Fall c) kann durch Vorlage eines ärztlichen Negativ-Zeugnisses über eine molekularbiologische SARS-CoV-2-Testung (nicht älter als 48 Stunden und kein Antikörpertest!) eine Genehmigung zum Betreten der Universitätsflächen und -räume gewährt werden. Im Fall d) ist eine Verkürzung der Quarantänedauer gemäß den

Vorgaben der EQV durch Nachweis eines SARS-CoV-2-Negativtests möglich (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV-3>).

–

Dieses Regelwerk kann nicht jede Situation und alle besonderen Umstände erfassen. Alle Mitglieder der Julius-Maximilians-Universität sind daher aufgerufen, im Geiste dieser Bestimmungen auftretende Situationen zu lösen und immer dem Gesundheitsschutz den Vorrang einzuräumen.